



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Frau
Prof. in Dr. Kerstin Ziemen
Herrn Dr. Münch

Klosterstraße 79b
50931 Köln

Gemeinsamer Unterricht an der neu zu errichtenden Gesamtschule in Köln-Nippes

Sehr geehrte Frau Professorin Dr. Ziemen,
sehr geehrter Herr Dr. Münch,

Herr Regierungspräsident Lindlar hat mich gebeten, Ihnen auf Ihren Offenen Brief zu antworten, in dem Sie sich für die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts an der neu zu errichtenden Gesamtschule in Köln-Nippes einsetzen.

Der Ratsbeschluss der Stadt Köln zur Errichtung einer neuen Gesamtschule vom 17.12.2009 bindet den Schulträger, die räumlich-sächlichen Voraussetzungen für ein gemeinsames Unterrichten behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen. Auf dieser Grundlage ist die barrierefreie Teilnahme und die Umsetzung individueller Förderung aller Schüler, besonders für Kinder und Jugendliche mit Schädigungsprofil und erweitertem Förderbedarf, möglich.

Die Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses zum gemeinsamen Lernen in heterogenen Gruppen und die Diskussion um die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW in einem Ratsbeschluss ist beachtlich. Als verbindlich für eine noch zu entwickelnde innerschulische pädagogische Gesamtkonzeption kann er allerdings nicht angesehen werden.

Die von Ihnen angesprochene UN-Konvention markiert wesentliche Kristallisationspunkte, an denen sich die Diskussion um die Weiterentwicklung (sonder)pädagogischer Förderung in NRW orientieren muss. Zum einen betrifft dies grundsätzlich die Diskussion

Datum: 08.02.2010

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Herr Höhne

manfred.hoehne@brk.nrw.de

Zimmer: G 304

Telefon: (0221) 147 - 2418

Fax: (0221) 147 - 2883

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mö. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Köln:

Dt. Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00,

Kontonummer 370,015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 08.02.2010

Seite 2 von 4

um das Für und Wider eines stärker inklusiv ausgerichteten Schulsystems, zum anderen in besonderer Weise aber auch Fragen der Umsetzung der damit verbundenen Zielvorgaben in die schulische Praxis.

Hinsichtlich der Umsetzung von Inklusion und Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler in schulpraktisches Handeln sind zentrale Überlegungen erforderlich, damit ein erfolgreiches gemeinsames Unterrichten auch dauerhaft möglich wird.

Die inklusive Ausrichtung einer neu zu gründenden Gesamtschule wird nur dann erfolgreich verlaufen, wenn sämtliche am Prozess beteiligten Akteure, in diesem Fall die Eltern und Schüler, Lehrkräfte unterschiedlicher Schulformen, der Schulträger und die Schulaufsicht dieses Projekt auch durch ihre Überzeugung stützen und standortbezogen weiter entwickeln. Hierzu bedarf es -neben dem engagierten Eintreten von Eltern und Lehrern für die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts- auch eines Schulkonzeptes, das den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule hinsichtlich der Inklusion in allen schulischen Belangen berücksichtigt. Dieses Konzept ist, auch basierend auf Erfahrungen im Umgang mit stark heterogenen Lerngruppen, während der Startphase der Schule prozessbegleitend zu erstellen.

Insofern strebe ich an, dass mit dem Tag der Neugründung dieser Gesamtschule auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule unterrichtet werden. Somit kann mit Beginn der Unterrichtstätigkeit ein gemeinsames Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler und der Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Professionen (Lehramt Sek. I und II, Lehramt für Förderschulen) realisiert werden.

Eine Gelingensbedingung für den bedarfsgerechten Unterricht dieser Gesamtschule ist es, den Aufbau der Schule seitens der Schulaufsicht zu begleiten und die wesentliche Ausrichtung der gemeinsamen Arbeit nach einer noch festzulegenden Zeit einem Klärungsprozess zu unterziehen.

Eine Kooperation mit der Universität zu Köln, wenn es darum geht, mit wissenschaftlicher Begleitung beispielsweise inklusive Unterrichtsangebote zu entwickeln, wäre - wie in anderen Zusammenhängen der Weiterentwicklung schulischer Förderung - hilfreich. Ein entsprechender Beitrag würde wesentlich die Akzeptanz der UN-Charta unterstützen und der Umsetzung individueller schulischer Förderung dienen.



Mit Hinweis auf Artikel 8 der UN-Konvention, die Sie als „rechtlich verbindliche Verpflichtung“ bezeichnen, fordern Sie sofortige wirksame Maßnahmen der Umsetzung eines „inkluisiven Bildungssystems auf allen Ebenen“.

Um Missverständnissen vorzubeugen möchte ich darauf hinweisen, dass die VN-BRK als Gesamttext das bisher umfassendste Abkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist und Feststellungen zu ganz unterschiedlichen Bereichen trifft. Artikel 24 formuliert Anforderungen im Bereich „Bildung“, die in der innerdeutschen Rechtsordnung ganz überwiegend in die Zuständigkeit der Länder fällt. In Artikel 4 Absatz 2 der VN-BRK heißt es: „Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“

Unter anderem aus dieser Formulierung, aber auch aus der Tatsache, dass zur schrittweisen Umsetzung des Abkommens eine zwei- bzw. vierjährige Berichtspflicht der Unterzeichnerstaaten gegenüber den Vereinten Nationen vorgesehen ist (Artikel 35) und zudem eine Art Kontrollausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 34 sowie Fakultativprotokoll) eingerichtet wird, wird ersichtlich, dass es sich bei der Umsetzung um einen längerfristigen Prozess handelt. Dieser Prozess erfordert insbesondere bezüglich der inklusiven Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allgemeinen Schulen einen Mentalitätswandel, der nicht „auf Knopfdruck“ zu erreichen ist.

Die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Nordrhein-Westfalen orientiert sich vor allem an der Umsetzung der neu eingerichteten Kompetenzzentren. Da Sie, Frau Prof. Dr. Ziemer, Mitglied der landesweiten Auswahlkommission zu den Kompetenzzentren sind, ist Ihnen das Gesamtvorhaben bestens bekannt. In einem Pilotprojekt werden Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung nach Antrag des Schulträgers ausgebaut. Das Ziel ist, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf häufiger als bisher wohnortnah und integrativ in den allgemeinen Schulen zu unterrichten.

Dieses Konzept ermöglicht den Schulen aller Schulformen innerhalb einer Pilotregion ein hohes Maß an Flexibilität, damit die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht - unter



Einbezug von Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik – realisiert werden kann.

In Köln gibt es mit der Finkenbergschule und der Schule Berliner Straße zwei Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung. Der Stadtteil Köln-Nippes gehört nicht zur Kompetenzregion dieser beiden Kölner Schulen; ein Antrag des Schulträgers ist auch nicht gestellt worden. Dennoch werde ich nach Abschluss und Prüfung des zur Zeit stattfindenden Anmeldeverfahren an dem Bestreben festhalten, auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Teilnahme am Unterricht dieser Gesamtschule zu ermöglichen. Hinsichtlich der Quantitäten ist das Anmeldeverfahren abzuwarten.

In Ihrem Schreiben sprechen Sie die universitäre Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer und die sukzessive Erweiterung des bestehenden Bildungssystems hin zu einem inklusiven Bildungssystem an.

Für den Bereich der zweiten Ausbildungsphase der Lehrerausbildung teile ich Ihnen gerne mit, dass durch die Bezirksregierung Köln umfassende Informationen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aller Schulformen bezüglich der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung sichergestellt werden. Orientiert an den im Schulgesetz verankerten Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung sichert ein Fachleiter die Informationsweitergabe an alle Studienseminare und wird im Rahmen der Lehrerausbildung entsprechende Seminaraktivitäten durchführen.

Gerne bin ich in einem persönlichen Gespräch bereit, mögliche Kooperationen zur Weiterentwicklung schulischen Lernens in heterogenen Lerngruppen mit Ihnen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gertrud Bergkemper-Marks
Gertrud Bergkemper-Marks

*P.S. Sehr liebte Sie, die Adressaten Ihres
'offenen Briefes' über meine Antwort zu informieren.*